

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG  
UR-.....160198/15-1999.....

Die Verwaltungsabteilung hat  
keine Einspruchsfrist ergeben!

Linz, am ..... 21.11.1999 .....

Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrag

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 18.11.1999, mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Zahl: 813-00-1999-Ge

## Abfallordnung

Aufgrund des § 10 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (O.ö. AWG 1997), LGBl 86/1997 wird verordnet:

### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Marktgemeinde Riedau betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrige Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Marktgemeinde Riedau betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Marktgemeinde Riedau betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
  - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und
  - e) andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
- (4) Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.

### § 3

#### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Hausabfälle umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riedau. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Zell/Pram bzw. gem. § 7 Abs. 2 bei den ASZ des Bezirkes Schärding.  
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

Der Abholbereich für die Erfassung der biogenen Abfälle umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riedau.

Der Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfaßt das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Riedau.



§ 4  
Erfassung der Abfälle

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.  
  
Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Zell/Pram zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostieranlage (Sammelstelle) zu bringen.  
  
Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5  
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle sind von den Grundeigentümern zu verwenden: Grundsätzlich Abfalltonnen der Type TRL 5/90 /DIN 6629) mit der Bezeichnung Stahlblech-Ringtonne mit einem Fassungsraum von 90 Liter bzw. 90 Liter Kunststoff-Ringtonne (ÖNORM S 2014). Falls erforderlich oder über Wunsch des Grundstückseigentümers Großraumabfallbehälter (Abfallkontainer) aus Stahlblech mit einem Fassungsvermögen von 800 Liter bzw. 1100 Liter (ÖNORM S 2015).  
Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke, Größe 60- Liter (ÖNORM S 2010) verwendet werden. Solche Abfallsäcke müssen besonders gekennzeichnet sein und können beim Marktgemeindeamt Riedau gegen Entrichtung der Abfallgebühr behoben werden.
- (2) Für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter zu verwenden.
- (3) Zur Abfallabfuhr dürfen nur Abfallbehälter mit Kennmarken oder Wertmarkenkennzeichnung bereitgestellt werden, wobei blaue Kennmarken für ein zweiwöchentliches Abfuhrintervall gelten und rote Kennmarken für ein vierwöchentliches Abfuhrintervall gelten. Weiters ist bei einem außergewöhnlichen Anfall von Abfall die Verwendung von Wertmarken möglich. Die Wertmarken sind auf den zur Abfallabfuhr gemeldeten Abfallbehälter zu verwenden und werden gegen Entrichtung der Abfallgebühr beim Marktgemeindeamt Riedau abgegeben.
- (4) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** zu verwenden.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benutzer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu genehmigen.
- (6) Am Tag der Sammlung und Abfuhr haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter oder die bereits verschlossenen Abfallsäcke bis spätestens 06.00 Uhr am Straßenrand der öffentlichen Anschließungsstraße des Grundstückes zur Abholung durch die öffentliche Abfallabfuhr aufgestellt werden oder auf einem anderen durch die Marktgemeinde Riedau bestimmten Ort.
- (7) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt sein und nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle (Kompostierabfälle) in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle (biogene Abfälle) und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle dürfen nicht eingefüllt werden.

*gleichlautend mit  
Anw. 10.1.1  
Fachbesk*



- (8) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, biogene Abfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

#### § 6

##### Anzahl der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Größe des Grundstückes, der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

(1) RESTABFALL:

- a) für jedes bebaute Grundstück (Kleinhausbauten) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- b) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- c) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- d) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte, bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne.

(2) BIOABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich 52 Stück 14-l-Säcke.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

#### § 7

##### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Marktgemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt

a) in 2wöchentlichem Zeitabstand in nachfolgenden Ortschaften bzw. Ortschaftsteilen:

Achleiten  
Berg ab Haus Nr. 5  
Habach  
Ottenedt  
Pomedt  
Schwaben ab Haus Nr. 22  
Schwabenbach  
Vormarkt  
Wildhag

b) in 4wöchigem Abstand in nachfolgenden Ortschaften bzw. Ortschaftsteilen:

Berg Haus Nr. 1-4  
Bayrisch-Habach  
Schwaben Haus Nr. 1 – 21  
Stieredt

- (2) Sperrige Abfälle können während der festgelegten Öffnungszeiten in den ASZ

Andorf: Mo. 8 - 12 u. 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 18 Uhr.  
Münzkirchen u. Schärding: Di. 8 - 12 Uhr, 13 - 17 Uhr, Fr. 8 - 18 Uhr  
Engelhartzell, Esternberg, Raab, Taufkirchen/Pr. u. Zell/Pr.: Fr. 8 - 18 Uhr  
abgegeben werden.

Eine Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.

- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Bioabfälle (Küchenabfälle) durch die Marktgemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt wöchentlich.
- (8) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben oder auf sonst geeignete Art und Weise veröffentlicht (Amtstafel, Rundschreiben, Gemeindenachrichten).

§ 8  
Kompostierungsanlagen

Die Marktgemeinde Riedau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Josef Gerner, Hohenerlach 1, 4751 Dorf/Pram, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Talskirchen i.L., Hohenerlach 1, zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt.

§ 9  
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10  
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11  
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr und Abfallgrundgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 O.ö. AWG vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12  
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 20.08.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.11.97

Abgenommen am: 9.12.97



*[Handwritten signature]*